Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit
Sitzung am 27.11.2006

Drucksache Nr. 137/2006 öffentlich

# Bekanntgabe und Verschiedenes
# Betrieb von Grüngutplätzen

**Anlagen: -**
**Gäste: -**

## Einleitung

Im Jahr 2004 gingen bei der Unteren Abfallrechtsbehörde verstärkt Beschwerden über teilweise unbefriedigende Situationen beim Betrieb von gemeindlichen und privaten Häcksel- bzw. Kompostplätzen für Grünabfälle ein. Die Vorwürfe wurde zum Teil durch Luftüberwachungsmaßnahmen der Polizei untermauert. Der für den Vollzug zuständige Wirtschaftskonrolldienst nahm vereinzelt Bodenproben des weiteren Umfeldes solcher Plätze, wobei die zulässigen Grenzwerte für Bodenverunreinigungen teilweise deutlich überschritten wurden. Dafür sind in erster Linie die beim Verrottungsprozess von Gras- und Heckenschnitt sowie die beim Laub entstehenden Sickersäfte verantwortlich.

In der Regel schreiben die mit einem ordnungsgemäß geführten Platz verbundenen technischen Vorgaben eine asphaltierte Fläche vor, die entweder in einem Schmutzwasserkanal entwässert oder deren Niederschlagswasser gesammelt und zur Kläranlage abgefahren werden muss. Desweiteren muss der Platz eingefriedet und gegen Ablagerung Dritter gesichert sein.

Von Seiten der Verwaltung wurden die Beschwerden zum Anlass genommen, den Betrieb von Grüngutplätzen flächendeckend im Schwarzwald-Baar-Kreis zu überprüfen.

## Sachverhalt

Im Landkreis werden sowohl private als auch öffentliche Grüngutplätze betrieben. Private Betreiber sind überwiegend Hausmeisterdienste sowie Landschaftsgärtnereien.

Nach dem bis 1996 gültigen Bundesabfallgesetz waren solche Plätze abfallrechtlich zu genehmigen. Durch das danach in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde diese Genehmigungspflicht durch die alleinige Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ersetzt. Faktisch bedeutet dies, dass ab einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag oder einer Gesamtlagerkapazität

von 100 t pro Jahr der Betrieb solcher Plätze einer immissionsrechtlichen Genehmigung bedarf. Unabhängig von einer eventuell bestehenden Genehmigungspflicht, unterstehen sämtliche Plätze nach Abfallrecht der Aufsicht der Unteren Abfallrechtsbehörde.

Die Verwaltung nahm dies zum Anlass im Jahr 2005 mit einer kreisweiten Überprüfung der öffentlichen und – sofern bekannten - privaten Grüngutplätze des Gewerbes zu beginnen. Um einen kompletten Überblick zu erhalten und eventuelle tatsächliche und rechtliche Mißstände bereinigen zu können, fand die Überprüfung nicht nur in abfallrechtlicher, sondern auch in immissionsschutz- und wasserrechtlicher Hinsicht statt.

Insgesamt wurden in einem ersten Schritt 19 gemeindliche Kompostplätze überprüft; hiervon benötigten acht kleinere Plätze keine separate Genehmigung und wurden sowohl abfall- als auch wasserrechtlich korrekt betrieben. Vier weitere waren bereits genehmigt und wurden entsprechend den damit verbundenen Auflagen ordnungsgemäß betrieben.
In sieben Gemeinden musste aufgrund der Durchsatzmenge nachträglich ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die beantragten Verfahren sind mittlerweile abgeschlossen.

Nach der Überprüfung der Gemeindeplätze wurden im Jahr 2006 sämtliche bekannten privaten Garten- und Landschaftsbaufirmen sowie Hausmeisterdienste überprüft. Insgesamt wurden 45 Betriebe kontrolliert. Hierbei stellte sich heraus, dass lediglich 3 Firmen eigene Plätze betreiben, die allerdings in der bisherigen Form nicht genehmigungsfähig waren. Alle anderen Betriebe entsorgen ihre Materialien über die Kompostanlagen in Villingen und Hüfingen. Grundsätzlich wurde der Betrieb der beiden Kompostanlagen des Kreises seitens des Gewerbes begrüßt, da ohne dieses Angebot die Firmen eigene aufwändige Grüngutlager einrichten müssten.

Von den drei bemängelten privaten Grüngutsammelstellen löste ein Betrieb sein Zwischenlager zwischenzeitlich komplett auf und bedient sich künftig der Kompostanlage Hüfingen. Für die beiden anderen Plätze wurden die entsprechenden Genehmigungsverfahren beantragt.

Zusammenfassend kann mitgeteilt werden, dass in Folge dieser zweijährigen Überprüfungsaktion kreisweit bei den Grüngutsammelstellen ein ordnungsgemäßer und legaler Betrieb erreicht werden konnte.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.